TEIL A - PLANZEICHNUNG

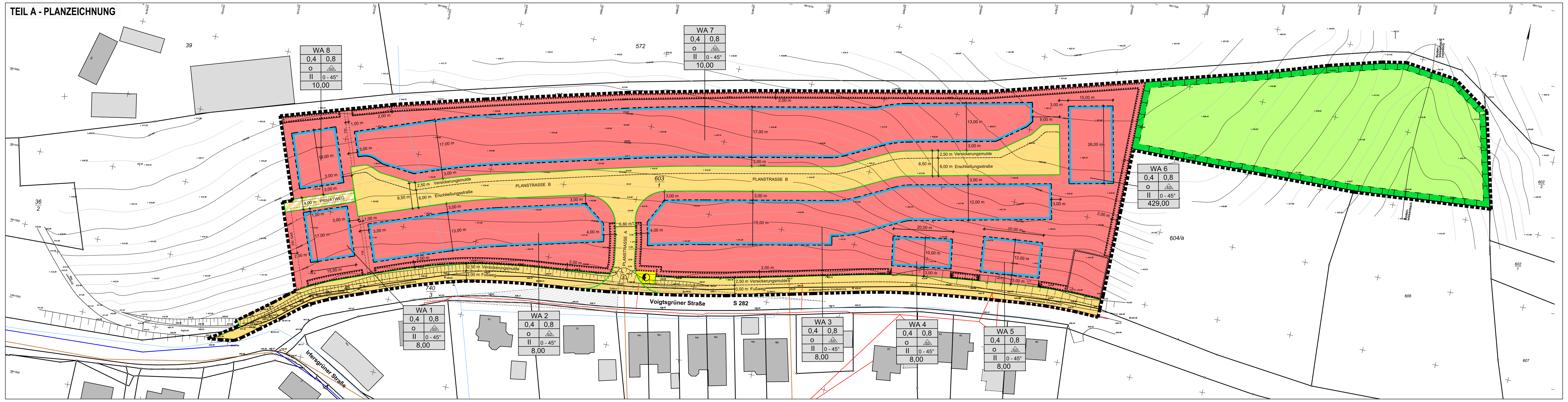

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen durch Planzeichen nach § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z. B. GRZ 0,4 — höchstzulässige Grundflächenzahl
z. B. GFZ 0,8 — höchstzulässige Geschossflächenzahl
z. B. II — höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse + Dachgeschoss

3. Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 1, 3 und 5 BauNVO)

o — offene Bauweise
ED — nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche, öffentliche Widmung vorgesehen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
PRIVATWEG — Zweckbestimmung (Privatweg, private Nutzung vorgesehen)
Einfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 und Abs. 6 Bau GB)

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
Zweckbestimmung Elektroenergieversorgung (Trafostation)

5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) (nachrichtliche Übernahme)

Schmutzwasserkanal
Regenwasserkanal
Trinkwasserleitung
Elt-Leitung

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a.) und Abs. 6 BauGB)

7. Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung Baugebietsnummer	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	zul. Hausform
Anzahl der Vollgeschosse	Dachneigung als Höchstmaß
Firsthöhe als Höchstmaß	

8. Sonstige Planzeichen

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
TW — Zweckbestimmung: Leitungsrecht f. Trinkwasserleitung
SW — Zweckbestimmung Leitungsrecht f. Schmutzwasserleitung
GAS — Zweckbestimmung Leitungsrecht f. Edgasleitung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung von Flächen die von Bebauung freizuhalten sind (Hier: 20 m Freihaltestreifen S 282) (§9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Freihaltezone Sichtfeld Einmündung in S 282

9. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen, nachrichtliche Übernahme)

Flurstücksgrenzen / - nummer
Höhenlinie (Bestandsgelände) mit Höhenangabe (m ü. NHN)
Gebäudebestand

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1, NR. 1 BAUGB)

(1) Unzulässigkeit von allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 - WA 8:
- Schank- und Speisewirtschaften
- nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind daher unzulässig.

(2) Unzulässigkeit ausnahmsweise zulässiger Nutzungen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 - WA 8:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind daher unzulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1, NR. 1 BAUGB)

(1) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 8 ist die höchstzulässige Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO mit 0,4 festgesetzt.
(2) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 8 ist die höchstzulässige Geschossflächenzahl nach § 19 BauNVO mit 0,8 festgesetzt.
(3) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 8 ist die höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse nach § 20 BauNVO mit 2 festgesetzt.
(4) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 5 und WA 7 - WA 8 ist als unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der höchstzulässigen Firsthöhen die mittlere Höhe der Fahrbahnoberkante, der dem jeweiligen Baugrundstück zugeordneten Verkehrsfläche festgesetzt.
(5) Im Allgemeinen Wohngebiet WA 6 ist die höchstzulässige Firsthöhe mit 429,00 m ü. NHN festgesetzt.
(6) Als Bezugssystem für alle Höhenfestsetzungen innerhalb der Baugebiete ist Normalhöhenull (m ü. NHN) im amtlichen Deutschen Höhenreferenzsystem (DHRS) festgesetzt.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, BAUWEISE (§ 9 ABS.1, NR. 2 BAUGB)

(1) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 8 sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise (§ 22 (2) BauNVO zulässig.
(2) Garagen und Carports (§ 12 BauNVO) sowie private Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO) sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-WA 8 inner- und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in einem Abstand von mindestens 6,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zulässig.
(3) Private Stellplätze nach § 12 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 8 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
(4) Nebenanlagen nach § 14 Abs, 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, der Kraft-Wärme-Kopplung sowie zur Ableitung von Abwasser dienen sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 8 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als Ausnahme zulässig.

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS.1, NR. 11 u. Abs 6 BAUGB)

(1) In den mit dem Planzeichen "Einfahrtbereich" gekennzeichneten Abschnitten der Allgemeinen Wohngebiete WA 4 und WA 5 wird die zulässige Breite der Einfahrt auf 3 m beschränkt. Die Erlaubnis zur Errichtung der Zufahrt ist beim zuständigen Baulastträger des Fußweges und beim Baulastträger der Straße zu beantragen.

5. IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 ABS.1, NR. 24 BAUGB)

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des "LAI - Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund/ Länder - Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu erfolgen.
Wärmepumpen dürfen im Außenbereich der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 - WA 8 nicht in der Nähe von Schlafräumen errichtet werden und müssen bei einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von 60 dB(A) einen Mindestabstand von 5 m zu Wohngebäuden einhalten. Störende tonale oder tieffrequente Komponenten sind dabei im Anlagengeräusch auszuschließen.

6. STADTTECHNISCHE VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 ABS.1, NR. 14 BAUGB), VERSORGUNGSLEITUNGEN UND FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN (§ 9 ABS.1, NR. 21 BAUGB)

(1) Stadttechnische Ver- und Entsorgungsleitungen sind regelmäßig im öffentlichen bzw. öffentlich-rechtlich für diesen Nutzungszweck ausreichend gesicherten Raum zu verlegen.
(2) Das in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 8 anfallenden Oberflächenwasser ist auf dem jeweiligen Baugrundstück zurückzuhalten und über die Bodenzone zu versickern. Dabei ist sicher zu stellen, dass dies schadlos erfolgt. Bodenerosion, Vernässungserscheinungen und die Beeinträchtigung Dritter sind auszuschließen. Die Versickerungsanlagen sind entsprechend des DWA-Regelwerkes A 138 zu planen und zu bemessen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 (4) BauGB i.V. m. § 89 SächsBO)

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

(1) Für alle Wohngebäude in den Baugebieten sind nur Flach-, Walm-, Mansard-, Sattel- und versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung zwischen 0° und 45° zulässig. Für Garagen und Carports (§ 12 BauNVO) sowie private Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO) sind nur Dachneigungen zwischen 0° und 15° zulässig.
(2) Für die Dacheindeckung sind nur nichtglänzende Dachdeckungsmaterialien zulässig.
(3) An Fassaden sind Materialimitationen, glänzende Materialien und Farbgebungen in stark leuchtenden, ungedeckten Farbtönen unzulässig.
(4) Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.
(5) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

2. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE

(1) Stellplätze, Wege und Zugänge innerhalb der Grundstücke sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
(2) Unbebaute Grundstücksflächen sind zu begrünen.

3. EINFRIEDUNGEN

(1) Als Einfriedungen sind nur Zäune und Heckenpflanzungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m über Geländeoberkante zulässig. Blickdichte Einfriedungen und Mauern sind unzulässig.
(2) Einfriedungen sind mit einem Bodenabstand von 0,15 m zu errichten. Sockelmauern sind nicht zulässig.
(3) Für Heckenpflanzungen zur Einfriedung der Grundstücke sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

III. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. BEGRÜNUNG IN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN (§ 9 ABS.1, NR. 25 BAUGB)

(1) Auf den privaten Baugrundstücken ist durch den jeweiligen Bauherren je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum der Artenliste A oder ein Obstbaum (Hochstamm o. Halbstamm) zu pflanzen.
(2) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind grünordnerisch zu gestalten, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
(3) An Einmündungen zum öffentlichen Straßenraum sind Sichtflächen für die Anfahrsicht nach RAS-K-1 von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung mit einer Höhe von mehr als 0,6 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten. Zulässig sind jedoch Einzelbäume mit einem Kronenansatz in mindestens 2,50 m Höhe.
(4) Sämtliche festgesetzten Anpflanzungen sind bis spätestens zum Ende der auf die Flächeninanspruchnahme folgenden Pflanzperiode auszuführen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze und Pflanzen sind gemäß der jeweiligen Artenliste zu ersetzen.
(5) Die Dachflächen der Wohngebäude mit einer Dachneigung kleiner oder gleich 30 ° sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten extensiven Dachbegrünung auszustatten. Ausgenommen sind begehbare Dachterrassen, verglaste Flächen und technische Aufbauten. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind als in Höhe der Oberkante Substratschicht angebrachte oder als aufgeständerte Konstruktionen parallel zur Dachneigung in Verbindung mit der Dachbegrünung zulässig. Die Stärke der Substratschicht muss mindestens 15 cm betragen. Das Substrat muss der „Richtlinie für die Planung, den Bau und die Instandhaltung von Dachbegrünungen, Ausgabe 2018“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
(6) Sämtliche Dachflächen von Garagen und Carports (§ 12 BauNVO) sowie von privaten Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO) sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten extensiven Dachbegrünung auszustatten. Ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind als in Höhe der Oberkante Substratschicht angebrachte oder als aufgeständerte Konstruktionen in Verbindung mit der Dachbegrünung zulässig. Die Stärke der Substratschicht muss mindestens 15 cm betragen. Das Substrat muss der „Richtlinie für die Planung, den Bau und die Instandhaltung von Dachbegrünungen, Ausgabe 2018“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

2. MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH DER ZU ERWARTENDEN EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 1a Abs.3; § 9 Abs. 1a BAUGB)

(1) Auf den privaten Baugrundstücken ist durch den jeweiligen Bauherren in den als Fläche für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine Hecke von 2 m Breite zu pflanzen. Für die Heckenpflanzung sind Pflanzen in der Pflanzqualität verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm der Artenliste B zu verwenden. Die Heckenpflanzung ist bis spätestens zum Ende der auf die Flächeninanspruchnahme folgenden Pflanzperiode auszuführen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze und Pflanzen sind gemäß der Artenliste B zu ersetzen.

(2) Auf der als Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Fläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Anpflanzung einer die Fläche umfassenden Feldhecke von 4 m Breite. Für die Heckenpflanzung sind Pflanzen in der Pflanzqualität verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm folgender Arten zu verwenden: Roter Hartriegel (Cornus sanguinea); Haselnuß (Corylus avelalana); Weißdorn (Crataegus monogyna); Vogelkirsche (Prunus avium); Pfaffenhütchen (Euonymus eurpaeus) und Schlehe (Prunus spinosa).
- Anpflanzen einer Streuobstwiese. Für die Pflanzung sind Obstbäume der Pflanzqualität Hochstamm, 3 mal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm folgender Sorten zu verwenden: Äpfel - Albrechtsapfel; Baumanns Renette; Bischoffshut; Birnen: Bosc's Flaschenbirne; Gute Graue; Pflaumen: Große Grüne Reneklode; Hauszwetschge; Kirschen: Büttners Knorpelkirsche; Schneiders Späte Knorpelkirsche. Die hochstämmigen Obstbäume sind mit einem Pfahldreibock mit Lattenrahmen und einem Verdunstungsschutz am Stamm zu sichern.
- Der durch die Fläche verlaufende Bachlauf ist durch Anlage eines mäandrierenden Verlaufes sowie von Ausmuldungen, Schaffung von vernässten Bereichen und Bepflanzung naturnah umzugestalten. Für die Pflanzung sind Hochstämme der Pflanzqualität Hochstamm, 3 mal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm der Art Schwarzerle (Alnus glutinosa) und Heister der Pflanzqualität leichter Heister, Höhe 125-150 cm der Arten Salweide (Salix caprea) und Bruchweide (Salix fragilis) zu verwenden. Die hochstämmigen Laubbäume sind mit einem Pfahldreibock mit Lattenrahmen und einem Verdunstungsschutz am Stamm, die Heister mit einem Schrägpfahl zu sichern.
- Die Fläche ist als extensives Grünland zu bewitschaften (extensive Beweidung oder Mahd einmal jährliche nach dem 1. Juli).

Die Maßnahmen sind bis spätestens zum Ende der auf die Erschließung der Bauflächen folgenden Pflanzperiode auszuführen. Die Pflanzungen und das naturnahe Gewässer sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze und Pflanzen sind gemäß der angegebenen Arten zu ersetzen.

EMPFEHLUNGEN FÜR ANPFLANZUNGEN

ARTENLISTE A (STANDORTGERECHTE EINHEIMISCHE BÄUME)

Bäume 1. Ordnung	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Bäume 2. Ordnung	
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Die Artenliste A wird ergänzt um sämtliche einheimische Obstgehölze (Hochstamm- oder Halbstamm).

ARTENLISTE B (STANDORTGERECHTE EINHEIMISCHE STRÄUCHER)

Sträucher:	
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus carthartica	Kreuzdorn
Rubus idaeus	Himbeere
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Cornus sanguinea	Hartriegel
Malus sylvestris	Holzapfel
Pyrus pyraster	Wildbirne

Liste C - ARTENNEGATIVLISTE

Cotoneaster spec.	Zwergmispeln insbes. als Bodendecker
Chamaecyparis spec.	Scheinzypresse
Juniperus spec.	Zypressengewächse
Picea spec.	Fichten - Silber/ Blau-/ Stechfichten
Thuja spec.	Lebensbäume/ Zypressengewächse

TEIL C - HINWEISE

(1) Der natürliche Oberboden (Mutterboden) ist vor Beginn der Bauarbeiten gemäß § 202 BauGB und § 1 BBodSchG separat zu gewinnen und funktionsgerecht zu verwerten.

(2) Der § 20 SächsDSchG - Meldepflicht von Bodenfunden - ist bei der Durchführung aller Vorhaben zu beachten. Funde sind beim Landesamt für Archäologie (Tel. 0351/8926-631; Fax 0351/8926-999, E-mail Poststelle@lfa. sachsen.de) zu melden. Die bauausführenden Firmen sind durch den Bauherren auf die Meldepflicht hinzuweisen.

(3) Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischem Relevanzbereich liegt. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs-und Bauarbeiten müssen durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Die Erschließungsmaßnahmen des Gebiets und alle damit verbundenen Bodeneingriffe sind dem LfA mindestens 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen, um das genaue Vorgehen abzustimmen. Der Vorhabenträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt werden (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der Baubeginn der Wohnhäuser auf den einzelnen Grundstücken (sofern durch einzelne Bauherren vertreten) ist dem LfA mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren. Bei allen anderen Maßnahmen bitten wir die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

(4) Die Gemeinde Heinsdorfergrund liegt in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R. Es wird auf die DIN EN 1998 hingewiesen.

(5) Auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit Bautätigkeiten beauftragten Firmen nach § 7 und § 26 des Sächsischen Vermessungsgesetzes (SächsVermG) wird hingewiesen. Werden durch Baumaßnahmen Punkte der Grundlagenvermessung oder Punkte der Liegenschaftsvermessung in ihrem Bestand gefährdet, ist das zuständige Vermessungsamt zu informieren.

(6) Sollten bei Baumaßnahmen Kampfmittel zuTage treten, muss der Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Das Betreten der Fundstelle ist verboten.

(7) In dem mit dem Planzeichen Nr. 5.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 gekennzeichneten Bereich werden durch den Straßenbaulastträger keine Werbeanlagen zugelassen.

(8) In dem mit dem Planzeichen "Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt" gekennzeichneten Bereich werden durch den Straßenbaulastträger auch während der Bauphase der Errichtung der Wohngebäude keine Zufahrten genehmigt.

(9) Der Straßenbaulastträger der S 282 weist darauf hin, dass Kosten von Lärm- und Spritzschutzmaßnahmen nicht übernommen werden.

(10) Es wird die Durchführung von orts- und vorhabenkonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht sollte Aussagen zur Baugrundschichtung, zu Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (Erd-, Bohrarbeiten) enthalten. Die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 sollten einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Sofern Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundachten, hydrogeologische Untersuchungen o.ä.) durchgeführt wurden oder noch werden, sind die Ergebnisse von Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Verweis auf § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben.Im Falle der Durchführung von Erkundungsbohrungen wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß Geologiedatengesetz (GeoIDG) hingewiesen. Demnach sind geologische Untersuchungen sowie die Nachweisdaten spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeoIDG). Spätestens drei Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungen (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9 ,10 GeoIDG). Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link "Daten und Sammlungen" --> "Bohrungsdaten" verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal "ELBA.Sax" elektronisch erfolgen.

(11) Seit dem 31.12.2018 gelten erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon. Bei ausgewiesenen Radonvorsorgegebiete (voraussichtlich bis Ende 2020) sind Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten. Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung, Radonschutz beantwortet die angegebene Radonberatungsstelle.
Staatliche Betriebsgesellschafi für Umwelt und Landwirtschafi - Radonberatungsstelle:
Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
Telefon: (0371) 46124-221
Telefax: (0371) 46124-299
E-Mail: radonberatunq@smul.sachsen.de
Intemet: www.smul.sachsen.de/bful und wvwv.radon.sachsen.de
Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

(12) Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes "Erzgebirge" (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Bauvorhaben ist einem Gebiet vorgesehen, in dem bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden, nördlich des Vorhabens ist ein altes Tagebaurestloch bekannt.

(13) In den mit dem Planzeichen "Umgrenzung von Flächen die von Bebauung freizuhalten sind" gekennzeichneten Bereich dürfen auch keine Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Stellplätze und Garagen und sonstige Nebenanlagen (Lagerflächen, Leitungen der Ver- und Entsorgung usw.) sowie Werbeanlagen errichtet werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).

(14) Als Ausgleichsmaßnahme für die Flächenversiegelung im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch den Vorhabenträger die befestigte Fläche von 1460 m² des Flachsilos auf dem Flurstück 564 der Gemarkung Hauptmannsgrün zu entsiegeln. Die Flächen- und Seitenbefestigung aus Beton sind abzubrechen, der anstehende Boden ist zu lockern und anschließend Oberboden in einer Dicke von mind. 30 cm anzudecken. Anschließend ist die Fläche mit Rasen einzusäen. Dazu ist autochthones Saatgut zu verwenden.

(15) Als weitere Ausgleichsmaßnahme für die Flächenversiegelung im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind durch den Vorhabenträger die befestigten Flächen und Gebäude der ehemaligen Kleingartenanlage "Priesnitz" auf dem Flurstück 399/1 der Gemarkung Mylau mit einer Gesamtfläche von 2035 m² zu entsiegeln und zurück zu bauen. Der anstehende Boden ist nach erfolgten Gebäudeabbruch und der Entsiegelung der befestigten Flächen in den jeweiligen Bereichen zu lockern und anschließend Oberboden in einer Dicke von mind. 30 cm anzudecken. Anschließend ist die Fläche mit Rasen einzusäen. Dazu ist autochthones Saatgut zu verwenden.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634 zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), neugefasst durch Bekanntmachung v. 21.11.2017 I 3786
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist

VERFAHRENSVERMERKE

Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich stimmt mit dem amtlichen Nachweis im Liegenschaftskataster mit Stand vom 31.08.2020 überein.

Plauen, den 09.07.2021 Siegel (Beier)
LRA Vogtlandkreis
Amt f. Kataster u. Geoinformation

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan der Gemeinde Heinsdorfergrund "An der Voigtsgrüner Straße" im Ortsteil Hauptmannsgrün gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch Abdruck im Amtsblatt "Raumbachbote" Ausgabe Nr. Nr. 9 vom 13.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgte diese ortsübliche Bekanntmachung zusätzlich mittels Aushang an der Verkündungstafel der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund, Reichenbacher Straße 173 in 08468 Heinsdorfergrund ab dem 12.09.2019 während der Dauer von mindestens 5 Tagen sowie durch elektronische Ausgabe als "Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heinsdorfergrund" auf der Internetseite der Gemeinde.

Heinsdorfergrund, den 22.10.2021 Siegel Bürgermeisterin

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund hat in seiner Sitzung am 19.08.2019 den 1. Entwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Heinsdorfergrund "An der Voigtsgrüner Straße" im Ortsteil Hauptmannsgrün, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textliche Festsetzungen, Teil C - Hinweise sowie der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 08.08.2019 gebilligt und die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des 1. Entwurfes in der Fassung vom 08.08.2019 wurden durch Abdruck im Amtsblatt "Raumbachbote" Ausgabe Nr. 9 vom 13.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgte diese ortsübliche Bekanntmachung zusätzlich mittels Aushang an der Verkündungstafel der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund, Reichenbacher Straße 173 in 08468 Heinsdorfergrund ab dem 12.09.2019 während der Dauer von mindestens 5 Tagen sowie durch elektronische Ausgabe als "Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heinsdorfergrund" auf der Internetseite der Gemeinde.

Heinsdorfergrund, den 22.10.2021 Siegel Bürgermeisterin

3. Die öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, erfolgte vom 30.09.2019 bis 01.11.2019 während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund und in der Stadtverwaltung Reichenbach sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Heinsdorfergrund und der Stadt Reichenbach sowie im Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen. In den Verwaltungen konnten Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Niederschrift gegeben bzw. schriftlich geltend gemacht werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.09.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 05.11.2019 aufgefordert. Gleichzeitig wurden sie über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Heinsdorfergrund, den 22.10.2021 Siegel Bürgermeisterin

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Grundstückseigentümern (§ 3 und 4 BauGB) beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 04.06.2020 mitgeteilt worden.

Heinsdorfergrund, den 22.10.2021 Siegel Bürgermeisterin

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 den 2. Entwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Heinsdorfergrund "An der Voigtsgrüner Straße" im Ortsteil Hauptmannsgrün in der Fassung vom 13.05.2020, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und Teil C - Hinweise beschlossen, die Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes in der Fassung vom 13.05.2020 wurden durch Abdruck im Amtsblatt "Raumbachbote" Ausgabe Nr. 5.vom 05.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgte diese ortsübliche Bekanntmachung zusätzlich mittels Aushang an der Verkündungstafel der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund, Reichenbacher Straße 173 in 08468 Heinsdorfergrund ab dem 16.06.2020 während der Dauer von mindestens 5 Tagen sowie durch elektronische Ausgabe als "Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heinsdorfergrund" auf der Internetseite der Gemeinde.

Heinsdorfergrund, den 22.10.2021 Siegel Bürgermeisterin

6. Die öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, erfolgte vom 18.06.2020 bis 31.07.2020 während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund und in der Stadtverwaltung Reichenbach sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Heinsdorfergrund und der Stadt Reichenbach und im Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen. In den Verwaltungen konnten Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Niederschrift gegeben bzw. schriftlich geltend gemacht werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.07.2020 aufgefordert. Gleichzeitig wurden sie über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Heinsdorfergrund, den 22.10.2021 Siegel Bürgermeisterin

7. Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund hat in seiner Sitzung am 26.04.2021 die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Grundstückseigentümern (§ 3 und 4 BauGB) beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 15.07.21 mitgeteilt worden.

Heinsdorfergrund, den 22.10.2021 Siegel Bürgermeisterin

8. Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund hat in seiner Sitzung am 26.04.2021 den 3. Entwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Heinsdorfergrund "An der Voigtsgrüner Straße" im Ortsteil Hauptmannsgrün in der Fassung vom 26.04.2021 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und Teil C - Hinweise beschlossen, die Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfes in der Fassung vom 26.04.2021 wurden durch Abdruck im Amtsblatt "Raumbachbote" Ausgabe 05/21vom 21.05.21ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgte diese ortsübliche Bekanntmachung zusätzlich mittels Aushang an der Verkündungstafel der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund, Reichenbacher Straße 173 in 08468 Heinsdorfergrund ab dem 01.06.2021 während der Dauer von mindestens 5 Tagen sowie durch elektronische Ausgabe als "Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heinsdorfergrund" auf der Internetseite der Gemeinde.

Heinsdorfergrund, den 22.10.2021 Siegel Bürgermeisterin

9. Die öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, erfolgte vom 07.06.2021 bis 24.06.2021 während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund und der Stadtverwaltung Reichenbach sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Heinsdorfergrund und der Stadt Reichenbach sowie im Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen. In den Verwaltungen konnten Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Niederschrift gegeben bzw. schriftlich geltend gemacht werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25.06.2021 aufgefordert. Gleichzeitig wurden sie über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Heinsdorfergrund, den 22.10.2021 Siegel Bürgermeisterin

10. Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Grundstückseigentümern (§ 3 und 4 BauGB) beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 15.07.21 mitgeteilt worden.

Heinsdorfergrund, den 22.10.2021 Siegel Bürgermeisterin

11. Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund hat in seiner Sitzung am 12.07.21 den Bebauungsplan der Gemeinde Heinsdorfergrund "An der Voigtsgrüner Straße " im Ortsteil Hauptmannsgrün, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und Teil C - Hinweise mit Stand vom 01.07.21 als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 01.07.21 wurde gebilligt.
Die Bürgermeisterin wurde beauftragt, die Genehmigung der Satzung zu beantragen.

Heinsdorfergrund, den 22.10.2021 Siegel Bürgermeisterin

12. Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan der Gemeinde Heinsdorfergrund "An der Voigtsgrüner Straße " im Ortstseil Hauptmannsgrün in der Fassung vom 01.07.21 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Vogtlandkreis Az: 621.4160-221-2022/1 vom 23.02.2022 erteilt.

Heinsdorfergrund, den 13.05.2022 Siegel Bürgermeisterin

13. Ausfertigungsvermerk:
Der Bebauungsplan der Gemeinde Heinsdorfergrund "An der Voigtsgrüner Straße " im Ortstseil Hauptmannsgrün in der Fassung vom 01.07.21 stimmt mit der auf der Gemeinderatssitzung vom 12.07.21 beschlossenen Satzung über den Bebauungsplan "An der Voigtsgrüner Straße " im Ortsteil Hauptmannsgrün" überein und wurde am 09.05.22 ausgefertigt.

Heinsdorfergrund, den 13.05.2022 Siegel Bürgermeisterin

14. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch Abdruck im Amtsblatt "Raumbachbote" Ausgabe Nr. 4 vom 13.05.22 ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgte diese ortsübliche Bekanntmachung zusätzlich mittels Aushang an der Verkündungstafel der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund, Reichenbacher Straße 173 in 08468 Heinsdorfergrund ab dem 13.05.22 während der Dauer von mindestens 5 Tagen sowie durch elektronische Ausgabe als "Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heinsdorfergrund" auf der Internetseite der Gemeinde Heinsdorfergrund und der Stadt Reichenbach sowie im Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 - 42, und 44 BauGB sowie § 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl S. 158)) hingewiesen worden.

Heinsdorfergrund, den 13.05.2022 Siegel Bürgermeisterin

15. Die Satzung über den Bebauungsplan der Gemeinde Heinsdorfergrund "An der Voigtsgrüner Straße " im Ortstseil Hauptmannsgrün ist am13.05.22 in Kraft getreten.

Heinsdorfergrund, den 13.05.2022 Siegel Bürgermeisterin

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE HEINSDORFERGRUND "AN DER VOIGTSGRÜNER STRASSE" IM ORTSTEIL HAUPTMANNSGRÜN

Nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634 zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728, sowie § 89 Abs. 2 der Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund in der öffentlichen Sitzung am 12.07.21 den Bebauungsplan der Gemeinde Heinsdorfergrund "An der Voigtsgrüner Straße" im Ortsteil Hauptmannsgrün, Stand 01.07.21 mit Beschluss-Nr. 72/21 als Satzung beschlossen.

Bestandteile der Satzung:
Der Bebauungsplan "An der Voigtsgrüner Straße" im Ortsteil Hauptmannsgrün besteht aus:
- Teil A Planzeichnung
- Teil B Textliche Festsetzungen
- Teil C Hinweise

Die Begründung mit Umweltbericht, Stand 01.07.21 , wurde am 12.07.21 gebilligt.

Der Bebauungsplan der Gemeinde Heinsdorfergrund "An der Voigtsgrüner Straße" im Ortsteil Hauptmannsgrün tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung seiner Genehmigung in Kraft.

Heinsdorfergrund, den 09.05.2022 Siegel Bürgermeisterin

ÜBERSICHTSPLAN CA. M 1 : 10 000

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Planbearbeitung:
dipl.-ing. thomas lantzsch
freier stadtplaner
tel.: 03765/ 380955
fax: 03765/ 380956
beethovenstr. 4
08468 reichenbach

	Datum	Zeichen
bearbeitet	29.06.2021	Lantzsch
gezeichnet	29.06.2021	Lantzsch
geprüft	29.06.2021	Lantzsch

Auftraggeber:
Gemeinde Heinsdorfergrund
Reichenbacher Straße 173
08468 Heinsdorfergrund

Planinhalt:
Bebauungsplan der Gemeinde Heinsdorfergrund "An der Voigtsgrüner Straße" im Ortsteil Hauptmannsgrün PLANZEICHNUNG

Planstand: Satzung vom 01.07.2021

Maßstab: 1 : 500